



Fachhochschule
Eberswalde

30.05.2008

Amtliche Mitteilungen

Nr. 15

Inhalt

Änderungssatzung
Immatrikulationsordnung
der Fachhochschule Eberswalde
vom 15.05.2006 in der Fassung vom 14. Mai 2008

Herausgeber:
Der Präsident
der Fachhochschule
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:
Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 • Fax (0 33 34) 657 142
www.fh-eberswalde.de • E-Mail: rektorat@fh-eberswalde.de

Änderungssatzung Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Eberswalde

Der Senat der Fachhochschule Eberswalde hat gemäß § 60 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) und § 12 der Grundordnung der Fachhochschule Eberswalde (GrundOFHE) die folgende Änderungssatzung Immatrikulationsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Besondere Erklärungspflichten
- § 4 Rücknahme der Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Nebenhörer/in
- § 11 Gasthörer
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Immatrikulation

- (1) Ein/e Bewerber/in wird auf seinen/ihren Antrag durch die Immatrikulation als Student/in in die Fachhochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang im beantragten Fachsemester eingeschrieben. Für den Studierenden gilt die zur Immatrikulation aktuelle Prüfungsordnung oder abweichend die im Zulassungsbescheid genannte. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studentenausweises bzw. der Studienbescheinigung vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam. Bei Immatrikulation nach Semesterbeginn wird die Immatrikulation zum ersten Tag des laufenden Monats wirksam. Eine rückwirkende Immatrikulation ist ausgeschlossen.
- (2) Der/die Bewerber/in hat zur Immatrikulation folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. - Allgemeine Hochschulreife oder
- Fachgebundene Hochschulreife oder
- Fachhochschulreife oder
- Bestandene fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung lt. Brandenburgischem Hochschulgesetz § 25 Abs.3.,
- für ein weiterführendes Studium die in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen ausgewiesenen Zugangsvoraussetzungen.
 2. Für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen - die Zulassung.
Bei Bewerber/innen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber - DSH oder einen gleichwertigen Sprachnachweis) voraus. Abweichend hiervon gelten für die Bachelor- und Masterstudiengänge die Regelungen der jeweiligen Studienordnungen.

3. Für das Studium in den Studiengängen der Fachbereiche Wald und Umwelt sowie Wirtschaft wird kein Vorpraktikum gefordert.
Bewerber/innen für ein Studium im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz und Ökolandbau und Vermarktung haben vor Studienbeginn ein 3-monatiges Vorpraktikum (12 Wochen) in einem einschlägigen Praxisbetrieb zu absolvieren. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag.
Vor Aufnahme des Studiums im Studiengang Holztechnik ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von acht Wochen nachzuweisen. Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Praktikantenordnung des Fachbereiches.
- (3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn:
 1. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
 2. der/die Bewerber/in aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
 3. dem/der Bewerber/in im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die geforderten Nachweise (z. B. praktische Ausbildung, sprachliche Voraussetzung) erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.
- (4) Der/die Bewerber/in kann für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn im jeweiligen Semester ein freier Studienplatz zur Verfügung steht und der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wie sie in den Studien- und Prüfungsordnungen des entsprechenden Matrikels des beantragten Studienganges der Fachhochschule Eberswalde festgelegt sind.
- (5) Der/die Student/in erhält den Studentenausweis. Der Fachhochschule sind Änderungen des Namens und der Anschriften sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Studienbuch vermerkt die Fachhochschule Immatrikulation, Beurlaubung, Praktikum, Prüfungsergebnisse und Exmatrikulation. Der/die Student/in ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnungen erforderlichen Eintragungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen ist jeweils bis zum Sommersemester 28.02., zum Wintersemester 05.09. zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist dem/der Bewerber/in eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 für das Wintersemester in der Zeit vom 1.6. bis 15.7. und für das Sommersemester vom 1.12. bis 15.1. beantragt werden. Der Satz 2 gilt entsprechend.
Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen reichen ihre Bewerbung bis zum 01.05. des jeweiligen Immatrikulationsjahres zur Vorprüfung bei der festgelegten Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen ein.
Die Einschreibfristen ergeben sich aus den Bescheiden über die Zulassung zu einem Studiengang.
- (2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Fachhochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Es sind Online-Bewerbungen möglich. Anlagen gemäß § 2 (3) sind der Hochschule fristgemäß (§2 (1)) unter Angabe der Bewerbernummer zuzusenden.
Ausländischen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsche Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und bei weiterführenden Studiengängen die Urkunde, sowie das Zeugnis zum Abschluss des ersten Studiums in amtlich beglaubigter Form,
 2. die Kopie des Personalausweises/ Reisepasses,
 3. der tabellarische Lebenslauf,
 4. bei Hochschulwechsel der Exmatrikulationsnachweis aller vorher besuchten Hochschulen (kann bei der Einschreibung nachgereicht werden),

5. eine Bescheinigung über die Ableistung einer berufspraktischen Ausbildung bzw. des Vorpraktikums (§ 1 [2] 3).
 6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen, die für die Anrechnung maßgeblichen Leistungsnachweise,
 7. bei ausländischen Bewerbern der Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache,
 8. sonstige für das Auswahlverfahren notwendige Unterlagen entsprechend den Satzungen sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge.
- (4) Zur Immatrikulation sind vorzulegen:
1. der Nachweis der Identifikation (Personalausweis oder Reisepass mit gültigem Visum/ Aufenthaltsgenehmigung),
 2. gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigung,
 3. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
 4. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Einschreib-/Rückmeldegebühr, der Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Beitrages für das Semesterticket,
 5. ein Passbild.
- (5) Eines Immatrikulationsantrages bedarf es auch, wenn der Student den Studiengang an der Fachhochschule wechselt oder einen anderen Studiengang an der Fachhochschule beginnen möchte.
- (6) Ab der Immatrikulation sind Studierende dazu verpflichtet, der Abteilung Studentische Angelegenheiten jede Änderung ihres Namens oder ihrer Postanschrift unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund un-terlassener Mitteilungen gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 3 Besondere Erklärungspflichten

Der/die Bewerber/in hat im Zulassungsantrag zu erklären, ob er/sie bereits

- (1) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 30. September 1974 als Student/in eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er/sie eingeschrieben war und ob und wann er/sie den Studiengang gewechselt hat, oder
- (2) an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, nach dem 30. September 1991 ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 31. März 1991 als Student/in eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er/sie eingeschrieben war.

§ 4 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein/e Student/in dieses innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des/der Studenten/in zurückzunehmen, wenn er/sie sein/ihr Studium im ersten Semester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht (im Sinne des Paragraphen 34 HRG) nicht aufnehmen oder fortsetzen kann. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studentenausweis,
 2. ggf. Studienbescheinigungen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. der/die Bewerber/in die Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife bzw. eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung) nicht nachweisen kann,
 2. der/die Bewerber/in für ein weiterführendes Studium die Urkunde, sowie das Zeugnis zum Abschluss des ersten Studiums nicht nachweisen kann,
 3. der/die Bewerber/in in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 4. der/die Bewerber/in nicht nachweist, dass er/sie die im jeweiligen Semester zu zahlende Einschreib-/Rückmeldegebühr bzw. die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge entrichtet hat,
 5. der/die Bewerber/in keinen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
 6. der/die Bewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer anderen Fachhochschule eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat,
 7. der/die Bewerber/in aufgrund eines Ordnungsverfahrens im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes exmatrikuliert wurde und die dabei festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist, es sei denn, dass für den Bereich der Hochschule die Gefahr erneuter Verstöße im Sinne von § 31 BbgHG nicht besteht.

- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
 1. der/die Bewerber/in entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist,
 2. der/die Bewerber/in die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht beachtet hat,
 3. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 4. wenn er/sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden ist,
 5. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 6. der/die Bewerber/in mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

§ 6 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Ein/e Student/in ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studentenausweis,
 2. Studienbescheinigungen.
 3. der „Laufzettel“ der FH Eberswalde.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Dem/der Studenten/in ist neben der Exmatrikulationsbescheinigung, die einen Vermerk zum Prüfungsanspruch enthalten muss, das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden.
Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

- (4) Nach einer bestandenen Abschlussprüfung kann der Studierende beantragen, bis zum Ende des laufenden Semesters Mitglied der Fachhochschule zu bleiben. Dieser Antrag ist schriftlich mit Abgabe der Abschlussarbeit im Studentenamt zu stellen. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.

- (5) Nach Verlust des Prüfungsanspruches ist ein Antrag auf Exmatrikulation des Studierenden selbst nicht zulässig.

§ 7 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Ein/e Student/in ist zu exmatrikulieren, wenn:
 1. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.
 2. er/sie nach einem Fachstudium von mehr als der Dauer der doppelten Regelstudienzeit nicht nachweist, dass das Fehlen des Studienabschlusses auf Umständen beruht, die er/sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. lang andauernde Krankheit. Hat der/die Student/in diesen Nachweis erbracht, so setzt ihm/ihr die Hochschule eine Frist, innerhalb der er/sie das Studium abzuschließen hat. Läuft diese Frist ergebnislos ab, so ist der /die Student/in zu exmatrikulieren, wenn er/sie nicht erneut den Nachweis nach Satz 1 erbringt; Satz 2 gilt entsprechend.
 3. er/sie eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für sein/ihr Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Ein/e Student/in kann exmatrikuliert werden, wenn:
 1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. er/sie die für das Rückmeldeverfahren vorgeschriebenen Fristen versäumt hat,
 3. er/sie das Studium trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich aufgenommen hat,
 4. er/sie nach einer bestandenen Fachprüfung kein berechtigtes Interesse an einer Fortsetzung des Studiums nachweist,
 5. der Studiengang, für den er/sie eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass er/sie sein/ihr Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortführen kann.
- (3) Vor einer Exmatrikulation ist dem/der Studenten/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach den Absätzen 1 und 2 ist dem/der Student/in schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Jede/r an der Fachhochschule eingeschriebene Student/in, der/die sein/ihr Studium fortsetzen will, hat sich innerhalb der von der Fachhochschule festgelegten Fristen für das folgende Semesters zurückzumelden. Durch die Rückmeldung wird der Status als Studentin oder Student der Fachhochschule Eberswalde für das Folgesemester fortgeschrieben.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch rechtzeitige Überweisung der fälligen Gebühren und Beiträge. Die Summe dieser Beiträge, die Bankverbindung der Landeshauptkasse und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, wird den Studierenden rechtzeitig per E-Mail an die FHbezogene E-Mailadresse bekannt gegeben.
- (3) Beurlaubte Studenten/innen haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.
- (4) Ein/e Student/in ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf eine Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 7, Abs. 2 Nummer 2 zu mahnen und ihm/ihr ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 4 sinngemäß.
- (5) Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der FH Eberswalde erhoben.
- (6) Studierende erhalten nach der Rückmeldung:
 1. einen aktualisierten Studierendenausweis,
 2. Studienbescheinigungen für das folgende Semester,
 3. eine Bescheinigung für das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerkes,

4. sonstige Studienunterlagen, soweit darüber für das folgende Semester entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Ein/e Student/in ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht (im Sinne des § 34 HRG) zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) Ein/e Student/in kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von 2 Monaten nach Semesterbeginn, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, auf seinen/ihren schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens 2 aufeinanderfolgende Semester zulässig. Der/die Student/in kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges i.d.R. für nicht mehr als 4 Semester beurlaubt werden. Eine Beurlaubung nach Abs. 1 wird auf die ersten vier Urlaubssemester nicht angerechnet.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind:
 1. gesundheitliche Gründe des/der Student/in, aufgrund derer ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;
 2. eine Schwangerschaft, ein Geburts- und Erziehungsurlaub oder eine Betreuung kranker Kinder;
 3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland, sofern diese nicht Bestandteil des Studienplanes sind, aber eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen;
 4. die Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule Eberswalde oder wegen einer erforderlichen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
 5. die Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
 6. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für das erste Semester.
- (5) Während der Beurlaubung behält der/die Student/in seine/ihre Rechte als Mitglied bzw. Angehörige/r der Fachhochschule. Das Ablegen von Prüfungen oder das Erbringen von Leistungsnachweisen während der Beurlaubung ist nicht zulässig.
- (6) Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, jedoch nicht als Fachsemester gezählt. Während eines Studienaufenthaltes gemäß §9 (3) 3 erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- (7) Dem schriftlichen Antrag auf Beurlaubung sind als Nachweis beizufügen:
 1. im Falle von Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 eine ärztliche Bescheinigung;
 2. im Falle von Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 die/der Praktikumsbestätigung/Vertrag und die Befürwortung des zuständigen Fachbereiches;
 3. im Falle von Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 6 Belege, Bestätigungen bzw. sonstige Nachweise, die den Urlaubsgrund in geeigneter Weise glaubhaft machen.
- (8) Beurlaubte Studierende sind für die Dauer der Beurlaubung von der Zahlung der Rückmeldegebühr befreit.

§ 10 Nebenhörer/in

- (1) Ein/e Student/in, der/die bereits an einer anderen Hochschule/Fachhochschule immatrikuliert ist, kann nach Maßgabe der Kapazitäten auf Antrag in die Fachhochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen bzw. Fachhochschulen möglich ist (Parallelstudien). Entsprechende formgebundene Anträge sind im Bewerbungszeitraum gemäß § 2 (1) dieser Ordnung an das Studentenamt zu richten.

Der Studierende ist dann an einer Hochschule bzw. Fachhochschule als Haupthörer und an der anderen als Nebenhörer immatrikuliert. Den Hörerstatus wählt er/sie mit dem Antrag auf Immatrikulation. Über die Doppelimmatrikulation erhält die andere Hochschule bzw. Fachhochschule eine Mitteilung. Nebenhörer sind nicht Mitglieder der FH Eberswalde.

- (2) Ein/e Student/in, der/die an dieser oder einer anderen Fachhochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn er/sie für diesen Studiengang zugelassen worden ist, und der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des aufgenommenen Studiums darstellt.
- (3) Die Zulassung zum Studium als Nebenhörer kann versagt werden:
 - wenn der Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl vorgesehen ist und durch die Nebenhörerinnen und Nebenhörer an der FH Eberswalde immatrikulierte Studierende bei der Inanspruchnahme von Lehrveranstaltungen behindert oder eingeschränkt werden,
 - wenn die nach der Studienordnung erforderliche Qualifikation für diesen Studiengang nicht nachgewiesen wird.
- (4) Nebenhörerinnen und Nebenhörer können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung an Prüfungen teilnehmen. Der Umfang der Prüfungen darf nicht zum Abschluss in einem Studiengang führen. Ein Rechtsanspruch auf das Ablegen von Prüfungen besteht nicht.
- (5) Die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist in jedem Semester erneut zu beantragen und wird bescheinigt. Mit dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Antragstellerin/ der Antragsteller als Haupthörerin/ Haupthörer eingeschrieben ist, einzureichen.

§ 11 Gasthörer

- (1) Zu einzelnen oder mehreren Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 8 Semesterwochenstunden können als Gasthörer/in nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen und erhalten einen Gasthörerschein.
- (2) Die Gasthörerschaft ist in der Regel gebührenpflichtig. Für Studenten/innen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Dem Gasthörer wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Lehrgebieten schriftlich bestätigt. Sie sind nicht berechtigt Prüfungen abzulegen.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Im Auftrag des Präsidenten ist die Abteilung Studentische Angelegenheiten für die Durchführung der Immatrikulationsordnung und die damit verbundenen Entscheidungen verantwortlich.
- (2) Einsprüche zu Entscheidungen nach dieser Ordnung werden der Studienkommission zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Änderungssatzung zur Immatrikulationsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf www.fh-eberswalde.de am 2. Juni 2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Immatrikulationsordnung vom 15. 05. 2006.

Eberswalde, am 2. Juni 2008

gez.

Prof. Dr. W.-G. Vahrson
(Präsident)